

## **Beilage a zur Variante 1 «Verfahren konzentriert auf die wesentlichen Voraussetzungen des HFKG»**

### **Entwurf der Umsetzung im Leitfaden der AAQ**

#### **Die markierte Passage unterscheidet sich von Beilage b**

### **3.1 Selbstbeurteilung im Rahmen der erstmaligen Akkreditierung**

Nach dem Eintretensentscheid des Akkreditierungsrats eröffnet die Agentur zusammen mit der Hochschule formell das Akkreditierungsverfahren. In der Eröffnungssitzung werden die folgenden Punkte behandelt und in einem Protokoll festgehalten:

- Planung des Akkreditierungsverfahrens (Verfahrensschritte und Zeitplan);
- Festlegen der Verfahrenssprache (Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch);
- Profil der Gutachtergruppe.

Anschliessend führt die Hochschule eine Selbstbeurteilung durch und fasst die Ergebnisse in einem schriftlichen Bericht (Selbstbeurteilungsbericht) zusammen. Dieser Prozess, in den Vertreterinnen und Vertreter der relevanten Gruppen der Hochschule integriert werden, insbesondere die Studierenden, der Mittelbau, der Lehrkörper, das Verwaltungspersonal und das technische Personal, umfasst auch Überlegungen zur Entwicklung des Qualitätssicherungssystems der Hochschule.

Der Selbstbeurteilungsbericht ist selbstreflektierend und selbstkritisch und enthält Informationen, Beschreibungen und Analysen, auf deren Basis eine Einschätzung zum Erfüllungsgrad der Qualitätsstandards erfolgen kann; dazu gehören insbesondere folgende Angaben:

- Porträt der Hochschule (besondere Merkmale, Organisation, Kennzahlen);
- Beschreibung und Ablauf des Selbstbeurteilungsprozesses;
- gegebenenfalls Berichte oder Ergebnisse aus früheren Qualitätssicherungsverfahren;
- Präsentation des Qualitätssicherungssystems;
- Beurteilung der Qualitätsstandards hinsichtlich Erfüllung;
- für jeden Qualitätsstandard oder Standardbereich Darstellung der Stärken, Schwächen und Entwicklungsmöglichkeiten;
- Aktionsplan für die Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems.

Die Qualitätsstandards werden in Teil D erläutert, um ein gemeinsames Verständnis vonseiten Agentur, Hochschule und Gutachtergruppe sicherzustellen.

Der Selbstbeurteilungsbericht dient den Gutachterinnen und Gutachtern als Grundlage für ihre Vor-Ort-Visite und zur Beurteilung, in welchem Masse die Qualitätsstandards von der Hochschule erfüllt werden.

Der Selbstbeurteilungsbericht sollte circa 50-80 Seiten umfassen (ohne Anhänge) Die AAQ stellt der Hochschule eine Vorlage zur Verfügung. Der Schweizerische Akkreditierungsrat verlangt, dass dem Selbstbeurteilungsbericht eine Zusammenfassung in Englisch (max. 10'000 Zeichen ohne Leerzeichen) der wichtigsten Elemente des Qualitätssicherungssystems inklusive eines Stärken- und Schwächenprofils beigelegt wird.

Die Phase der Selbstbeurteilung dauert ungefähr sechs Monate.

Während dieses Zeitraums steht die Agentur für alle formalen Fragen zum Selbstbeurteilungsbericht zur Verfügung. Bei Bedarf wird eine Sitzung mit der Hochschule anberaumt. Auf Einladung kann die Agentur auch einen Beitrag zu internen Informationsveranstaltungen der Hochschule leisten.

Ferner legt die Agentur eine Sitzung mit der Hochschule fest, an der die externe Begutachtung vorbereitet wird.

### **3.2 Selbstbeurteilung im Rahmen der Erneuerung der Akkreditierung**

Nach dem Eintretensentscheid des Akkreditierungsrats eröffnet die Agentur zusammen mit der Hochschule formell das Akkreditierungsverfahren. In der Eröffnungssitzung werden die folgenden Punkte behandelt und in einem Protokoll festgehalten:

- Planung des Akkreditierungsverfahrens (Verfahrensschritte und Zeitplan);
- Festlegen der Verfahrenssprache (Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch);
- Profil der Gutachtergruppe.

Anschliessend führt die Hochschule eine Selbstbeurteilung durch und fasst die Ergebnisse in einem schriftlichen Bericht (Selbstbeurteilungsbericht) zusammen. Dieser Prozess, in den Vertreterinnen und Vertreter der relevanten Gruppen der Hochschule integriert werden, insbesondere die Studierenden, der Mittelbau, der Lehrkörper, das Verwaltungspersonal und das technische Personal, umfasst auch Überlegungen zur Entwicklung des Qualitätssicherungssystems der Hochschule.

Der Selbstbeurteilungsbericht ist selbstreflektierend und selbstkritisch und enthält Informationen, Beschreibungen und Analysen, auf deren Basis die Erfüllung der Akkreditierungsvoraussetzungen nach Artikel 27 und Artikel 30 Absatz 1 HFKG beurteilt werden kann. Dazu gehören insbesondere folgende Angaben:

- Porträt der Hochschule (besondere Merkmale, Organisation, Kennzahlen);
- Beschreibung und Ablauf des Selbstbeurteilungsprozesses;
- Ergebnisse aus früheren Qualitätssicherungsverfahren;
- Präsentation des Qualitätssicherungssystems;
- Darstellung wie die Hochschule die Akkreditierungsvoraussetzungen erfüllt;
- Selbstbeurteilung der Strategie, des Informationssystems und der ausgewählten Bereiche.

Die Darstellung, wie die Hochschule die Akkreditierungsvoraussetzungen erfüllt, erfolgt anhand von 11 Leitfragen (siehe Teil D).

Der Selbstbeurteilungsbericht dient den Gutachterinnen und Gutachtern als Grundlage für ihre Vor-Ort-Visite und zur Beurteilung, ob die Akkreditierungsvoraussetzungen erfüllt werden. Der Selbstbeurteilungsbericht sollte auf möglichst knappem Raum alle nötigen Informationen zusammenstellen. Die AAQ stellt der Hochschule eine Vorlage zur Verfügung.

Der Schweizerische Akkreditierungsrat verlangt, dass dem Selbstbeurteilungsbericht eine Zusammenfassung in Englisch (max. 10'000 Zeichen ohne Leerzeichen) der wichtigsten Elemente des Qualitätssicherungssystems inklusive eines Stärken- und Schwächenprofils beigelegt wird.

Die Phase der Selbstbeurteilung dauert ungefähr sechs Monate.

Während dieses Zeitraums steht die Agentur für alle formalen Fragen zum Selbstbeurteilungsbericht zur Verfügung. Bei Bedarf wird eine Sitzung mit der Hochschule anberaumt. Auf Einladung kann die Agentur auch einen Beitrag zu internen Informationsveranstaltungen der Hochschule leisten.

Ferner legt die Agentur eine Sitzung mit der Hochschule fest, an der die externe Begutachtung vorbereitet wird.

(...)

### 3.2.3 Vor-Ort-Visite

Die Vor-Ort-Visite gibt der Gutachtergruppe die Möglichkeit, ihr Verständnis und ihre Kenntnisse des Qualitätssicherungssystems der Hochschule zu vertiefen und zu beurteilen, ob mit diesem System die Qualität von Lehre und Forschung sowie der Dienstleistungen gewährleistet werden kann. Die Analyse der Gutachtergruppe dient als Grundlage für den Entscheid des Akkreditierungsrats und trägt gleichzeitig dazu bei, das Qualitätssicherungssystem der Hochschule weiterzuentwickeln.

Die Gutachtergruppe trifft die Vertreterinnen und Vertreter der wichtigsten Gruppen der Hochschule, insbesondere die Leitung der Hochschule, die Verantwortlichen der wichtigsten Einheiten, die Verantwortlichen der Qualitätssicherung, die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden, des Mittelbaus, des Lehrkörpers, des administrativen und technischen Personals sowie die Verantwortlichen der verschiedenen Dienste. Das Programm sieht auch Arbeitssitzungen der Gutachtergruppe vor.

Das Programm der Vor-Ort-Visite – d. h. sowohl deren Struktur als auch die Liste der Personen, mit denen ein Treffen stattfinden soll – wird von der Agentur in Zusammenarbeit mit der Hochschule zusammengestellt. Dabei wird den Besonderheiten der Hochschule Rechnung getragen.

Die Vor-Ort-Visite endet mit dem so genannten Debriefing, einer mündlichen Information, in deren Rahmen die Gutachtergruppe der Hochschule ihre ersten Eindrücke schildert und einen Überblick über die Stärken und die anstehenden Herausforderungen bietet. Dabei gibt die Gutachtergruppe jedoch noch keine endgültige Beurteilung zur Erfüllung der Qualitätsstandards ab. Im Rahmen dieser mündlichen Information ist keine Diskussion mit der Hochschule vorgesehen.

Die Vor-Ort-Visite im Rahmen der erstmaligen Akkreditierung dauert in der Regel zweieinhalb Tage, die Vor-Ort-Visite der Erneuerung der Akkreditierung in der Regel eineinhalb Tage. Die Dauer kann jedoch den Besonderheiten der Hochschule entsprechend angepasst werden.

Die von der Hochschule zu entrichtende Pauschale wird entsprechend angeglichen.

(...)

### 3.2.4 Bericht der Gutachtergruppe

Nach ihrer Vor-Ort-Visite erstellt die Gutachtergruppe unter der Verantwortung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden und mit der redaktionellen Unterstützung der Agentur einen Bericht.

Der Bericht der Gutachtergruppe im Rahmen der erstmaligen Akkreditierung umfasst in der Regel ca. als 30 Seiten und enthält insbesondere die folgenden Elemente:

- gegebenenfalls eine Analyse des Umgangs mit Ergebnissen aus früheren Verfahren;
- eine Bewertung des QM-Systems als Ganzes;
- eine Beschreibung, Analyse und Schlussfolgerung in Bezug auf die Erfüllung der Qualitätsstandards;
- eine zusammenfassende Stärken- und Schwächenanalyse;
- Empfehlungen und allfällige Auflagen für die künftige Weiterentwicklung der Qualitätssicherung;
- eine Akkreditierungsempfehlung zuhanden der Agentur.

Der Bericht der Gutachtergruppe im Rahmen der Erneuerung der Akkreditierung enthält insbesondere folgende Elemente:

- Gesamtbeurteilung;
- Stärken des QS-Systems entsprechend den Besonderheiten der Hochschule;

- Zusammenfassende Tabelle der Standards und Grad der Erfüllung (mit Verweis auf Grundlage)
- Nur bei jenen Elementen, die neue dazugekommen sind oder Änderungen erfahren haben: eingehende Analyse und Auflagen(en);
- Empfehlung für die Akkreditierung
- Stellungnahme der Hochschule zum Bericht der Gutachtergruppe und zum Antrag der Agentur

Die Qualitätsstandards (erstmalige Akkreditierung) und die Akkreditierungsvoraussetzungen nach Artikel 27 und 30 HFKG (Erneuerung der Akkreditierung) werden anhand einer Skala mit den folgenden vier Stufen bewertet: vollständig erfüllt, grösstenteils erfüllt, teilweise erfüllt, nicht erfüllt. Die Gutachtergruppe berücksichtigt bei ihrer Beurteilung die Besonderheiten der Hochschule.

- Ein Qualitätsstandard / eine Akkreditierungsvoraussetzung gilt als vollständig erfüllt, wenn Konzepte und Mechanismen für die Qualitätssicherung bestehen und diese vollständig und kohärent umgesetzt werden und der Hochschule erlauben, die Qualität ihrer Tätigkeiten zu sichern.
- Ein Qualitätsstandard / eine Akkreditierungsvoraussetzung gilt als grösstenteils erfüllt, wenn die Konzepte und Mechanismen für die Qualitätssicherung sowie deren Umsetzung nur geringe Mängel aufweisen.
- Ein Qualitätsstandard / eine Akkreditierungsvoraussetzung gilt als teilweise erfüllt, wenn Konzepte und Mechanismen für die Qualitätssicherung bestehen, aber erhebliche Mängel oder beachtliche Schwächen bei deren Umsetzung festgestellt werden, oder wenn nur für gewisse Teilbereiche Konzepte und Mechanismen für die Qualitätssicherung bestehen.
- Ein Qualitätsstandard / eine Akkreditierungsvoraussetzung gilt als nicht erfüllt, wenn es in Bezug auf das Qualitätssicherungssystem an zentralen Konzepten und Mechanismen mangelt und/oder wenn die Hochschule mit deren Umsetzung nicht in der Lage ist, die Qualität ihrer Aktivitäten zu gewährleisten.

Im Hinblick auf die Qualitätsentwicklung kann die Gutachtergruppe Empfehlungen formulieren. Wenn ein Qualitätsstandard / eine Akkreditierungsvoraussetzung nur teilweise erfüllt oder nicht erfüllt wird, muss die Gutachtergruppe eine oder mehrere Auflagen vorschlagen. Eine Auflage ist eine Korrektur eines wesentlichen Mangels, die die Hochschule vornehmen muss, oder eine Anforderung, die sie erfüllen muss, damit die Akkreditierung weiterhin bestehen bleibt. Eine Auflage muss sich immer auf einen Qualitätsstandard / auf eine Akkreditierungsvoraussetzung beziehen. Die Hochschule muss die Auflage innerhalb einer vorgegebenen Frist erfüllen können.

Wenn die Gutachtergruppe der Auffassung ist, dass allfällige Mängel des Qualitätssicherungssystems der Hochschule nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt werden können oder dass zu viele Mängel bestehen, kann sie die Ablehnung der Akkreditierung vorschlagen.

Die Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe beruht auf einer Gesamtbeurteilung der Einhaltung der Qualitätsstandards.

Die Agentur stellt der Gutachtergruppe ein Template zur Verfügung und unterstützt diese redaktionell.

Die externe Begutachtung dauert in der Regel ungefähr fünf Monate.

(...)

### **3.5 Publikation**

Der Akkreditierungsrat publiziert eine Liste der akkreditierten Hochschulen, die das Bezeichnungsrecht gemäss HFKG erhalten haben.

Die Agentur publiziert eine Dokumentation zum Verfahren.

Die Dokumentation zur erstmaligen Akkreditierung enthält den Bericht der Gutachtergruppe, den Akkreditierungsantrag der Agentur, die Stellungnahme der Hochschule und den Entscheid des Schweizerischen Akkreditierungsrates.

Die Dokumentation zur Erneuerung der Akkreditierung enthält die Darlegung des Vorgehens der Agentur, die Selbstbeurteilung der Hochschule ohne Anhänge, den Bericht der Gutachtergruppe, den Akkreditierungsantrag der Agentur, den Entscheid des Akkreditierungsrates und die Stellungnahme der Hochschule.

Die Publikation wird mit der Hochschule bei Vertragsabschluss geregelt.

## Anhang D: Leitfragen

### Leitfrage 1 (Art. 27 HFKG):

Wie stellt die Hochschule oder andere Institution des Hochschulbereichs sicher, dass die Qualität ihrer Lehre und Forschung sowie ihrer Dienstleistungen periodisch überprüft wird und wie sorgt sie für die langfristige Qualitätssicherung.

#### Erläuterungen:

- s. Standard 3.2 Akkreditierungsverordnung
- s. Standard 1.1 Akkreditierungsverordnung
- s. Standard 1.4 Akkreditierungsverordnung
- s. auch Kommentar zu den Standards

### Leitfrage 2 (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1):

Wie stellt das Qualitätssicherungssystem sicher, dass Lehre, Forschung und Dienstleistung von hoher Qualität sind und das Personal entsprechend qualifiziert ist?

#### Erläuterungen:

- s. Standard 4.2 Akkreditierungsverordnung
- s. Standard 4.3 Akkreditierungsverordnung
- s. auch Kommentar zu den Standards

### Leitfrage 3 (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2):

Wie stellt das Qualitätssicherungssystem sicher, dass die Zulassungsvoraussetzungen nach nach Artikel 23, 24 oder 25 erfüllt sowie gegebenenfalls die Grundsätze über die Studiengestaltung an Fachhochschulen nach Artikel 26 eingehalten sind?

#### Erläuterungen:

- s. Standard 3.4 Akkreditierungsverordnung
- s. auch Kommentar zum Standard

### Leitfrage 4 (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3):

Wie stellt das Qualitätssicherungssystem sicher, dass eine leistungsfähige Hochschulorganisation und -leitung vorhanden sind?

#### Erläuterungen:

- s. Standard 1.2 Akkreditierungsverordnung

- s. Standard 2.1 Akkreditierungsverordnung
- s. Standard 2.2 Akkreditierungsverordnung
- s. auch Kommentar zu den Standards

**Leitfrage 5** (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 4):

Wie stellt das Qualitätssicherungssystem sicher, dass den Hochschulangehörigen angemessene Mitwirkungsrechte zustehen?

**Erläuterungen:**

- s. Standard 1.3 Akkreditierungsverordnung
- s. Standard 2.3 Akkreditierungsverordnung
- s. auch Kommentar zu den Standards

**Leitfrage 6** (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 5):

Wie stellt das Qualitätssicherungssystem sicher, dass die Aufgaben so erfüllt werden, dass die Chancengleichheit und die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau erfüllt werden?

**Erläuterungen:**

- s. Standard 2.5 Akkreditierungsverordnung
- s. auch Kommentar zum Standard

**Leitfrage 7** (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 6):

Wie stellt das Qualitätssicherungssystem sicher, dass die Aufgaben im Einklang mit einer wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltigen Entwicklung erfüllt werden?

**Erläuterungen:**

- s. Standard 2.4 Akkreditierungsverordnung
- s. auch Kommentar zum Standard

**Leitfrage 8** (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 7):

Wie stellt das Qualitätssicherungssystem sicher, dass überprüft werden kann, ob die Institution ihren Auftrag erfüllt?

**Erläuterungen:**

- s. Standard 1.2 Akkreditierungsverordnung
- s. Standard 5.2 Akkreditierungsverordnung
- s. auch Kommentar zu den Standards

**Leitfrage 9** (Art. 30 Abs. 1 Bst. b):

(Nur für Hochschulen, die mit der institutionellen Akkreditierung das Bezeichnungsrecht als Universität oder Fachhochschule beantragen!)

Legen Sie dar, dass die universitäre Hochschule oder die Fachhochschule Lehre, Forschung und Dienstleistungen in mehreren Disziplinen oder Fachbereichen anbieten.

**Erläuterungen:**

- s. Standard 3.1 Akkreditierungsverordnung
- s. auch Kommentar zum Standard

**Leitfrage 10** (Art. 30 Abs. 1 Bst. c):

Wie bieten die Hochschule und die andere Institution des Hochschulbereichs sowie ihr Träger Gewähr dafür, dass die Institution auf Dauer betrieben werden kann.

**Erläuterungen:**

- s. Standard 4.1 Akkreditierungsverordnung
- s. auch Kommentar zum Standard

**Leitfrage 11** (Art. 32, AkkredVO Anhang 1 Standard 3.3):

Wie stellt das Qualitätssicherungssystem sicher, dass Grundsätze und Ziele im Zusammenhang des europäischen Hochschulraums berücksichtigt werden?

**Erläuterungen:**

- s. Standard 3.3 Akkreditierungsverordnung
- s. auch Kommentar zum Standard